

-Ausfertigung-
LANDRATSAMT
AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Sulzbach-Rosenberg
Luitpoldplatz 25
92237 Sulzbach-Rosenberg

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321.01.24

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. 1.3.13 Amberg
30.12.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Unterschwaig (Altort)
in einen namenlosen Graben, durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Anlagen:

- 1 Planmappe Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2026 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens, zum Einleiten von gesammeltem Abwasser, erteilt.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.amberg-sulzbach.de/datenschutz oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

1.1.2

Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Unterschwaig (Altort).

1.1.3

Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ing.-Büros Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg, vom 21.10.2024.

Die Unterlagen sind mit Datum vom 14.10.2025 vom Wasserwirtschaftsamt Weiden geprüft und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.12.2025 versehen.

Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Anlage-Nr.
Erläuterungsbericht	---	1
Übersichtskarte	1 : 25.000	2
Lageplan	1 : 500	3
Auszug vom Wasserrecht vom 14.08.2008 - Erläuterungsbericht - Auszug Lageplan	1 : 1.000	4

Danach wird das Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen auf dem Grundstück Fl.Nr. 974, Gemarkung Kötzersricht, (Koordinaten: x: 702282, y: 5486172) in einen namenlosen Graben eingeleitet.

1.1.4

Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage im Trennsystem setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

Regenwasserkanalisation:

- Einzugsgebiet $A_E = 0,086$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,077$ ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

- 1 Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)

1.2

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
EL 1	16

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkänele dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleideckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs-

und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.2.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenwasserabläufe und -kanäle sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.3 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Es ist jährlich der namenlose Graben im Bereich der Einleitungsstelle auf einen freien Abflussquerschnitt und Bewuchs zu prüfen. Ebenso ist nach Starkregen- und Hochwasserereignissen eine Kontrolle durchzuführen. Eventuelle Schäden/ Hindernisse sind zu beseitigen.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des namenlosen Grabens (benutzten Gewässers) aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anla-

gen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt anzuseigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5

Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften / Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

2.

KOSTENENTSCHEIDUNG

2.1

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 315,00 € festgesetzt.

2.3

Die Auslagen betragen 247,00 €.

Gründe:

1

SACHVERHALT

1.1

Unternehmen:

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat bereits vor geraumer Zeit den Ortsteil Unterschwaig (Altort) im Trennsystem erschlossen, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser werden seither in getrennten Kanälen abgeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird seitdem der zentralen Kläranlage der Stadt Sulzbach-Rosenberg über Freispiegelleitungen zugeführt. Das Regenwasser der Bebauung wird zum Teil gesammelt und über eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben auf der Flurnummer 974, Gmkg. Kötzersricht, eingeleitet, der im weiteren Verlauf in den Rosenbach mündet.

Der westliche Ortsteil Unterschwaig wird über die Entwässerungsanlage der Eisenhämmerringstraße (Gewerbegebiet), über das RRB auf der Fl.Nr. 1013, Gmkg. Kötzersricht, mit anschließender Einleitung in den Rosenbach, mit entwässert. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Wasserrechts.

Weiterhin entwässern mehrere Grundstückseigentümer eigenständig über die Entwässerungsgräben/ verrohrten Gräben. Diese Einleitungsstellen werden dabei nicht aufgegriffen.

Für die Entwässerung existierte bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid vom 10.07.2009, befristet bis zum 31.12.2024). Nun hat die Stadt Sulzbach-Rosenberg auf Grundlage neu erstellter Antragsunterlagen die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, da sich am Einzugsgebiet ein paar Änderungen bei der Abwasserleitung ergaben.

Während der Ausarbeitung der neuen Wasserrechtsunterlagen wurde mit Datum vom 13.12.2024 eine vorübergehende beschränkte Erlaubnis für das Jahr 2025 (Befristung bis 31.12.2025) erteilt.

1.2

Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 31.10.2025 beantragte die Stadt Sulzbach-Rosenberg unter Vorlage von entsprechenden neuen Planunterlagen die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das o. g. Vorhaben.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 12.05.2025 im Rathaus Sulzbach-Rosenberg im Baureferat während der Dienststunden zur Einsicht. Weiterhin wurde das Vorhaben auch im Internet (<https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>) bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist und darauffolgenden Einwendungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 15.10.2025, Az.: 3.3-4536.40-AS/Sg-36286/2025, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 16.06.2025, Az.: 6321); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1

ZUSTÄNDIGKEIT

Der namenlose Graben ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in das Oberflächengewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Sulzbach-Rosenberg ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Nachdem auch während der gesamten Laufzeit der bisher gültigen wasserrechtlichen Zulassung nie eine Einwendung beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vorgebracht wurden, gehen wir davon aus, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen stattfanden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauprojektes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Betreiber (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3

BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadt Sulzbach-Rosenberg als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG - Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 und 2 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Sulzbach-Rosenberg auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung mit Errichtung und Betrieb sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Landesverband Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Mischwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
5. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
6. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlanschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.

Christopher Richter
Kreisbeschäftiger